

***Geschäftsordnung
des Bund-Länder-Ausschusses Bergbau (LAB)***

beschlossen in der Sitzung des LAB vom 20./21. September 2012.

§ 1 Aufgaben

Die für den Bergbau zuständigen obersten Behörden des Bundes und der Länder wirken im Bund-Länder-Ausschuss Bergbau (LAB) zusammen, um Fragen ihres Aufgabenkreises zu erörtern, Lösungen auszuarbeiten und Empfehlungen auszusprechen.

Hierzu gehören insbesondere:

- *die gegenseitige Information und Abstimmung von Maßnahmen, die ein einheitliches Verwaltungshandeln von Bund und Ländern erfordern, dazu gehören auch Angelegenheiten der Europäischen Union,*
- *die Gewährleistung eines einheitlichen Vollzuges des Bundesberggesetzes in der Bundesrepublik Deutschland,*
- *die gegenseitige Information und Abstimmung von Maßnahmen des untergesetzlichen Landesrechts auf der Grundlage des Bundesberggesetzes,*
- *die gegenseitige Information und Erarbeitung von Lösungsvorschlägen hinsichtlich des Vollzuges des Bergrechts und der sonstigen den Bergbau betreffenden bundesrechtlichen Vorschriften insbesondere auf den Gebieten des Umwelt- und Arbeitsschutzes in den Bundesländern und*
- *die Beratung fachlicher Fragen und die Ausarbeitung von Empfehlungen.*

Als ein durch die Wirtschaftsministerkonferenz berufener ständiger Ausschuss berichtet er dieser anlassbezogen.

§ 2 Zusammensetzung des LAB

Dem LAB gehören als Mitglieder die Vertreterinnen und Vertreter der für den Bergbau zuständigen obersten Behörden in Bund und Ländern an.

An den Sitzungen des LAB können Vertreterinnen oder Vertreter der in den Ländern zuständigen Bergbehörden teilnehmen.

§ 3 Vorsitz und Geschäftsführung

Der Vorsitz des LAB liegt beim Bund.

Die Geschäftsführung des LAB liegt beim Bund und kann ganz oder teilweise auf beauftragte Dritte übertragen werden.

Sitzungen des LAB finden in der Regel im Frühjahr und im Herbst des Jahres statt. Auf Antrag des Bundes oder von mindestens fünf Mitgliedern sind außerordentliche Sitzungen einzuberufen.

Der Vorsitz bestimmt Ort und Zeitpunkt der Sitzungen. Er stellt im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern des LAB die Tagesordnung auf. Vorschläge zur Tagesordnung sind mit kurzer Begründung und Beschlussvorschlag bis vier Wochen vor der Sitzung dem Vorsitz zuzuleiten.

§ 4 Fachausschüsse

Der LAB hat folgende ständige Fachausschüsse, die bei Bedarf tagen:

- *Fachausschuss für Technik im Bergbau*
- *Fachausschuss für Bergrecht*
- *Fachausschuss für Bergbau und Umwelt.*

Die Fachausschüsse bearbeiten Arbeitsaufträge auf Grundlage eines Beschlusses des LAB. Darüber hinaus nehmen sie laufend die Aufgabe des Informationsaustausches zwischen Bund und Ländern im Rahmen ihrer Zuständigkeit wahr.

Mitglieder der Fachausschüsse können nur Mitglieder des LAB sowie Vertreter der für den Vollzug des Bundesberggesetzes zuständigen Landesbergbehörden sein.

Soweit die Notwendigkeit besteht, kann der LAB Ad-hoc-Fachausschüsse einrichten.

Die Leiterinnen und Leiter der ständigen Fachausschüsse werden vom LAB durch Beschluss für in der Regel vier Jahre befristet bestellt. Sie können jederzeit durch Beschluss des LAB abberufen werden.

§ 5 Beschlussfassung und Geschäftsgang

Der LAB schließt seine Beratungen in der Regel mit einem Beschluss ab. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefasst. Der Bund und jedes Land haben jeweils eine Stimme. Der LAB ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder können sich im Einzelfall vertreten lassen.

Arbeitsaufträge an ständige Fachausschüsse oder gesondert eingerichtete Ad-hoc-Fachausschüsse sind genau festzulegen und zu terminieren. Die Leiterinnen und Leiter der Fachausschüsse berichten dem LAB. Nach Erledigung der Aufgaben der Ad-hoc-Fachausschüsse beschließt der LAB über die Auflösung des Ad-hoc-Fachausschusses oder über eine Fortführung der Tätigkeit mit einem erneuten Arbeitsauftrag.

Über die Ergebnisse der Sitzungen des LAB, der ständigen Fachausschüsse und der Ad-hoc-Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den jeweiligen Mitgliedern sowie weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu übersenden.

§ 6 Elektronische Kommunikation

Der LAB richtet einen Internet-Auftritt ein, der durch die Geschäftsführung gepflegt wird.

Arbeitsergebnisse und weitere Dokumente des LAB und seiner Fachausschüsse können in einem öffentlich zugänglichen Teil bereitgestellt werden.

Interne Dokumente, insbesondere Niederschriften der Sitzungen des LAB und das Mitgliederverzeichnis werden in einem passwortgeschützten Teil bereitgestellt.

§ 7 Zusammenarbeit mit anderen Ausschüssen auf Bund/Länderebene

Der LAB arbeitet in einschlägigen Fachfragen mit berührten Gremien auf Bund/Länderebene sowie mit anderen Institutionen oder Sachverständigen zusammen. Der LAB kann dazu geeignete Vertreter benennen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 21. September 2012 in Kraft.